

Satzung SG Schlagsdorf 91 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SG Schlagsdorf 91 e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Schlagsdorf.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden. Er lehnt jede politische, konfessionelle und rassische Bindung ab. Die aktive Teilnahme am Sport erfolgt in Abteilungen, deren Einrichtung oder Auflösung nach dem jeweiligen Bedarf vom Vorstand bestimmt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine korporative Mitgliedschaft von Vereinen und Verbänden ist unzulässig.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Gesamtvorstand ist von allen Neuaufnahmen zu unterrichten.
3. Jede natürliche Person, die im SG Schlagsdorf 91 e.V. sportlich aktiv bzw. als Übungsleiter/Trainer oder als Vorstandsmitglied tätig ist, muss zwingend Mitglied des Vereins sein. Hiervon ausgenommen sind natürliche Personen, die als Mitglied anderer Sportvereine auf Gastspielgenehmigung im SG Schlagsdorf 91 e.V. aktiv bzw. als Angehörige einer Spielgemeinschaft Mitglied im Verein des Spielpartners sind.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben bei allen Versammlungen Sitz und Stimme.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist bei Austritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- A: mit Recht auf vorherige Anhörung vor dem Gesamtvorstand
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- B: ohne vorherige Anhörung wegen Zahlungsrückstandes von mehr als sechs Monatsbeiträgen, trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Gegen den bekanntzumachenden Bescheid ist schriftlich Beschwerde binnen Monatsfrist ab Zugang zulässig. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Betroffene hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 5 Ehrungen und Maßregelungen

Ehrungen und Maßregelungen werden durch eine Ehrenordnung näher bestimmt.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie der außerordentlichen Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
2. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig und mit diesem erhoben. Für korporative Mitglieder wird die Aufnahmegebühr nicht erhoben. Die für Einzelpersonen entrichtete Aufnahmegebühr wird bei Umstellung auf Familienbeitrag auf die Gebühr für den Familienbeitrag angerechnet.
3. Über Beitragsermäßigungen und Befreiungsanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Mitglieder des Vereins, die als Übungsleiter/Trainer in der Sparte Fußball tätig sind und Mannschaften im wöchentlichen Spielbetrieb bzw. vergleichbaren Spielbetrieb betreuen, sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit. Je Mannschaft betrifft dies maximal 2 Mitglieder.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, den kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die korporativen Mitglieder haben für je 15 Einzelmitglieder eine Stimme. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt in ortsüblicher Weise (Aushang). Zwischen dem Tage des Aushanges und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
6. Soll die Satzung neu gefasst oder Teile geändert werden, ist die Bekanntmachung des Wortlautes ebenso nicht erforderlich, wie auch die einzelnen Punkte der Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden :
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Abteilungen.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als

Dringlichkeitsantrag gestellt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1., 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem Geschäftsführer.
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
6. 1. und 2. Vorsitzender sowie der 1. Schatzmeister können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Versammlung regelt die jeweilige Abteilung in eigener Zuständigkeit. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen rechenschaftspflichtig.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom 1. Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

5. Die Interessen der Jugendlichen des Vereins werden von einem Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
 - a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
 - b) bei fachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Frage

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsleiter ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

1. Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - A: In Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt der
 1. Vorsitzende,
 1. Schatzmeister,
 1. Schriftführer und der Sportwart.
 - B: In Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt der
 2. Vorsitzende
 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
2. Alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes – außer den Abteilungsleitern – werden Jährlich gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden abwechselnd, zeitlich um ein Jahr versetzt, gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeister.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Schule Schlagsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an das Amt Rehna als Träger der Schule Schlagsdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. März 2017 genehmigt.

Es wird die Eintragung in das Vereinsregister beantragt.